

Telefonische Sprechzeit:

Donnerstags 09.00 – 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung,
in Präsenz nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

Kontakt:

Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin

Raum: 3.025 Tel.: 90249-1037/1038 Fax: 90249-1039

E-Mail: PR-Pankow@senbjf.berlin.de

Erstmalige Stufenfestsetzung nach Verbeamtung als Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen nach Aufstieg aus der E11

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

einige von Ihnen waren bei Erhalt der Mitteilung der Personalstelle zur erstmaligen Stufenfestsetzung nach der Verbeamtung wahrscheinlich verwundert.

Bei der erstmaligen Stufenfestsetzung wurden 4 Jahre nicht als Berufserfahrung anerkannt. Dies betrifft all diejenigen, die als langjährige Grundschullehrkräfte im August 2019 in den Laufbahnzweig mit dem Lehramt an Grundschulen wechselten und somit von der Entgeltgruppe E11 in die Entgeltgruppe E13 höhergruppiert wurden.

Die Personalstelle begründet die Nichtanerkennung dieser vier Jahre auf Nachfrage folgendermaßen:

„Voraussetzung für die Anerkennung der Befähigung für den Laufbahnzweig einer Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen ist gemäß § 3a BLVO neben der zusätzlichen Qualifikation eine Tätigkeit von mind. vier Jahren an einer öffentlichen Schule, einer genehmigten oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule. Hauptberufliche Zeiten während dieses vierjährigen Zeitraums sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn anzusehen und können weder nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG BE noch nach der FöZBildVO anerkannt werden. Da im Gesetz klar definiert ist, dass nur „Zeiten, [...] die für Beamte nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung [...] sind,“ anerkannt werden können, kann ich Ihnen in diesem Fall leider keine andere Beurteilung abgeben.“ (Quelle: E-Mail der Personalstelle an eine Betroffene)

Dies bewerten Personalräte, Gewerkschaften und Verbände als rechtlich nicht korrekt, da es sich aus unserer Sicht bei den vier Jahren der Tätigkeit an Schulen um die Voraussetzung für einen Laufbahnzweig handelt und nicht um die Voraussetzung für den generellen Erwerb der Laufbahn.

Wir empfehlen Mitgliedern von Gewerkschaften und Verbänden daher, sich an deren Rechtsschutzstellen mit der Bitte um Unterstützung zu wenden.

Wichtig ist, dies zeitnah zu tun, da die Widerspruchsfrist für den o.g. Bescheid einen Monat beträgt. Bis zur Übernahme eines Falles durch den Rechtsschutz sind Sie selbst für die Wahrung von Fristen verantwortlich. Dazu reicht auch erst einmal ein Widerspruch zur Fristwahrung ohne Begründung aus, wenn die Juristinnen oder Juristen die Begründung für Sie nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Klinkmüller (Vorsitzende)